

## **Neueintragung eines Fischereirechtes im Fischereibuch Neuerrichtung bzw. nachträgliche Eintragung/Bewilligung eines Fischteiches nach dem Fischereigesetz**

### **Erforderliche Bewilligungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde**

Grundsätzlich sind für die Errichtung eines Fischteiches folgende behördliche Bewilligungen erforderlich: dazu zählen in jedem Fall die **wasserrechtliche, die fischereirechtliche und die naturschutzrechtliche** Bewilligung, die von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wird.

### **Eintragung eines Fischereirechtes im Salzburger Fischereibuch**

Zuständig: Landesfischereiverband Salzburg (LFVS), Reichenhallerstr. 6, 5020 Salzburg,  
E-Mail: buero@fischereiverband.at, Tel. +43-(0)662-842684, Fax: DW-9

### **Die Eintragung ist beim LFVS zu beantragen:**

**Antragsschreiben auf Neueintragung im Fischereibuch** (dazu gibt es auch ein eigenes Formular beim LFVS). Der Antrag auf Neueintragung eines Fischereirechtes hat Folgendes zu enthalten:

1. die persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum und Anschrift) des Antragstellers;
2. die Bezeichnung der Gewässergrundstücke, auf welche sich das Fischereirecht bezieht (also Grundstücksnummer, Einlagezahl, Katastralgemeinde)
3. die persönlichen Daten des Grundeigentümers der Gewässergrundstücke;
4. der Oberlieger, aus dessen Fischwasser das neue Fischereirecht gespeist wird, sowie Angaben zur Speisung des Fischwassers, Zusammenhang mit anderem Fischwasser, Abfluss des Teiches, udgl.
5. Angaben zur Jahresfischerkarte des Antragstellers oder des bestellten Bewirtschafters (Handelt es sich beim Fischereiberechtigten um eine natürliche Person und will er das Fischereirecht selbst bewirtschaften, so muss er im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte für das Bundesland Salzburg sein)

### **Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum o.a. Antrag:**

1. **Bewilligungsbescheide**
  - a. Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde
  - b. Fischereirechtlicher Bewilligungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde
2. **Aktueller Grundbuchsauszug bzw. Zustimmungserklärung des Grundeigentümers**
  - a. Dem Antrag ist ein Grundbuchsauszug beizulegen
  - b. Ist der Antragsteller NICHT der Grundeigentümer, so ist dessen Zustimmungserklärung an den LFVS zu übermitteln, dass gegen die Eintragung des Fischereirechtes im Fischereibuch zu Gunsten des Antragstellers keine Einwände bestehen.
3. **Zustimmungserklärung des Oberliegigers**
  - a. Wird das neu einzutragende Fischwasser von dem Fischereirecht des Oberliegigers gespeist, so ist die Zustimmungserklärung des Oberliegigers an den LFVS zu übermitteln,
4. **Planunterlagen**
  - a. **Übersichtsplan** (Lage des Fischteiches mit Grundstücksparzelle und Katastralgemeinde)
  - b. maßstabgetreuer **Detailplan** (Form, Flächenausmaß, Zu- und Ableitung, Mönch udgl.)
5. **Bestellung eines Bewirtschafters**

Handelt es sich beim Fischereiberechtigten NICHT um eine natürliche Person, oder will er das Fischwasser nicht selbst bewirtschaften, so hat er einen Bewirtschafter zu bestellen.

  - a. Schreiben des Fischereiberechtigten auf Bestellung eines Bewirtschafters

*Voraussetzung: Der Bewirtschafter **muss im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte für das Bundesland Salzburg** sein. Bei einer juristischen Person bzw. einer Personenmehrheit ist in jedem Fall ein Bewirtschafter (eigenberechtigte Person, die im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist) zu bestellen.*
6. **Kopie der Jahresfischerkarte des Fischereiberechtigten oder des bestellen Bewirtschafters**
7. **Zustimmungserklärung eines betroffenen Fischereiberechtigten**
  - a. Ist ein anderes, fremdes Fischereirecht betroffen, so ist eine schriftliche unterfertigte Zustimmungserklärung des betroffenen Fischereiberechtigten beizulegen. Diese Erklärung hat zu enthalten, dass keine Einwände bestehen, wenn das Fischereirecht zu Gunsten des Antragstellers im Fischereibuch des Bundeslandes Salzburg eingetragen wird.

### Hinweis

Ist ein anderes Fischereirecht betroffen (z.B. bei Wasserentnahme für die Speisung eines Teiches, oder bei Einleitung des Teichabflusswassers) so ist im Vorfeld (am besten vor der wasserrechtlichen Bewilligung) mit dem entsprechenden Fischereiberechtigten ein privatrechtliches Übereinkommen abzuschließen.

### Ab wann ist ein Teich ein Fischteich?

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes ist ein Fischteich ein künstliches Fischwasser, das mit einem anderen Fischwasser nicht in offener Verbindung steht. Ein Fischteich kann aus einem oder mehreren räumlich zusammengehörigen Teichen bestehen (siehe dazu § 7 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 idgF, LGBl. 81/2002).

**Fischwasser:** natürliche oder künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach für die dauernde Ausübung der Fischerei geeignet sind. Künstliche Wasseransammlungen und Gerinne sind dann keine Fischwässer, wenn sie für andere Nutzungen, die eine fischereiwirtschaftliche Nutzung ausschließen, gewidmet sind (z.B. Gartenteich, Schwimmbecken, Feuerlöschbecken, Absatz- oder Klärbecken) und solange sie nicht fischereiwirtschaftlich genutzt werden (siehe § 6 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

**Offene Verbindung:** wenn die Möglichkeit für Wassertiere besteht, von einem Fischwasser in ein anderes zu gelangen (siehe dazu § 2 Zi 8 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

**Keine Offene Verbindung:** wenn die Möglichkeit der Wanderung von Wassertieren von einem Fischwasser in ein anderes durch künstliche Maßnahmen (z.B. durch den Einbau eines Mönchs) in beiden Richtungen unterbrochen ist (siehe dazu § 2 Zi 8 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

### Fischereirecht an einem Fischteich

Nach den Bestimmungen im Fischereigesetz ist das Fischereirecht die im Privatrecht begründete ausschließliche Befugnis, in jenem Fischwasser, auf das es sich erstreckt, Wassertiere zu züchten, zu hegen, zu fangen, sich anzueignen sowie deren Fang und Aneignung durch Dritte zu gestatten. Mit der Befugnis ist allerdings auch die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verbunden (siehe dazu § 3 Abs 1 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

### Eintragung im Fischereibuch

Fischereirechte sind vom Landesfischereiverband im sog. Fischereibuch zu verzeichnen. Der Fischereirechtseigentümer oder sein Rechtsnachfolger haben Änderungen im Fischereirecht, die im Fischereibuch einzutragen sind, dem Landesfischereiverband binnen dreier Monate ab Kenntnis unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen zu erstatten (siehe dazu § 42 des Fischereigesetzes 2002 idgF).

**Kosten für die Neuerrichtung einer Fischereibucheinlage: € 22,40**

**Kosten für die Eintragung von Änderungen im Fischereibuch: € 10,00**

**Gebühren für Fischereibuchbescheide: € 54,30**

### Fischereiumlage

Vom Fischereiberechtigten ist eine jährlich vorgeschriebene Fischereiumlage zu entrichten, die abhängig vom Flächenausmaß ist und davon, ob der Teich ablassbar oder nicht ablassbar ist. Mit Bezahlung der Fischereiumlage in vorgeschriebener Höhe verlängert sich die Gültigkeit der Jahresfischerkarte um ein weiteres Kalenderjahr.

Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Fischereiumlage beträgt für das Jahr 2018:

Beispiele	50 m <sup>2</sup>	100 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>	500 m <sup>2</sup>	1.000 m <sup>2</sup>	1.500 m <sup>2</sup>	2.000 m <sup>2</sup>
Ablassbar	39,00	39,00	42,45	52,80	70,05	87,30	104,55
Nicht Ablassbar	38,00	38,00	38,58	40,30	43,18	46,05	48,93

### Sonstiges

Neuausstellung der gesetzlichen Jahresfischerkarte:

**€ 91,10**

Prüfungsgebühr für die gesetzliche Fischerprüfung

**€ 25,00**

Salzburger Fischerhandbuch (Prüfungsinhalte)

**€ 31,50** (inkl. Porto & Nachnahmegebühr)